

Aktenzeichen:
4 Cs 84 Js [REDACTED]/14

JH Jüdt GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft

Eingang: 14. Dez. 2015



Ø Mdt | Ø RSV | Ø Ggn. | Erl.am: | Post |
| z.K. | m.B.E. | m.B.R. | z.Z. | | E-Mail |

Amtsgericht Pforzheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED], verheiratet, Beruf: [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Marc **Jüdt**, Stumpfenallee 2, 76689 Karlsdorf-Neuthard, Gz.: 00062-14/cs

wegen Vergehen der Körperverletzung in zwei Fällen

Das Amtsgericht - Strafrichter - Pforzheim hat in der Sitzung vom 04.11.2015, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht **Dr. Ambs**
als Vorsitzende

[REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Jüdt
als Verteidiger

JSekr'in Türschmann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Gründe:

I.

Der verheiratete Angeklagte wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren. Er ist nach eigenen Angaben von Beruf [REDACTED] und in diesem Beruf auch tätig. Der Angeklagte lebt zusammen mit seiner Ehefrau und [REDACTED] Kindern. [REDACTED]
[REDACTED]

Im Bundeszentralregisterauszug befindet sich folgende Eintragung:

[REDACTED].2014, Amtsgericht Pforzheim [REDACTED], rechtskräftig seit [REDACTED] 2014, Körperverletzung, 60 Tagessätze zu je [REDACTED] EUR Geldstrafe.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

„Am [REDACTED] 2013 gegen 02:55 Uhr versetzten Sie in [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] vor der Gaststätte „[REDACTED] dem [REDACTED] [REDACTED] zwei Faustschläge ins Gesicht. [REDACTED] erlitt hierdurch erhebliche Schmerzen und zog sich eine Schädelprellung mit Risswunde infraorbital links sowie ein Monokelhämatom links zu. Es wurde ambulante ärztliche Behandlung erforderlich.“

Die Strafe aus dem Urteil ist vollstreckt.

II.

Am [REDACTED] 2013 gegen 04:55 Uhr versetzte der Angeklagte in [REDACTED] während einer zunächst verbal geführten Auseinandersetzung [REDACTED] dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] ohne rechtfertigenden Grund einen Faustschlag ins Gesicht und traf den Geschädigten dabei an der Nase, sodass dieser kurzzeitig benommen zu Boden ging und eine Nasenbeinfraktur

erlitt, die in der Folge mehrfach operativ behandelt werden musste. Nachdem der Sohn des Zeugen [REDACTED], hierauf versuchte, seinem Vater zu Hilfe zu kommen und den Angeklagten mit den Worten „[REDACTED]“ aufforderte, weitere Angriffe zu unterlassen, versetzte nicht ausschließbar ein Begleiter des Angeklagten dem Zeugen [REDACTED] einen Faustschlag gegen die linke Stirnhälfte, weshalb nunmehr auch dieser zu Boden ging. In der Folge mischte sich mindestens ein weiterer, der bislang unbekannten Begleiter des Angeklagten in die Auseinandersetzung ein und schlug im bewussten und gewollten Zusammenwirken auf den Zeugen [REDACTED] ein, wobei der Zeuge [REDACTED] im weiteren Verlauf dem Zeugen [REDACTED] zu Hilfe eilen konnte.

III.

Die Feststellungen zur Person sowie den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben. Die Feststellung zu seiner Vorstrafe folgt aus dem Inhalt des BZR-Auszuges, welchen der Angeklagte als richtig anerkannt hat, und dem Inhalt des zu Beweis zwecken verlesenen Urteils. Der Sachverhalt im Übrigen steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit sie nicht den Tatvorwurf als solchen betraf, der Aussagen der uneidlich vernommenen Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und PHM [REDACTED] sowie der einverständlich verlesenen ärztlichen Atteste AS 141/142 und 177.

Der Angeklagte bestritt den Tatvorwurf und ließ sich dahingehend ein, an jenem Abend im Anschluss an eine [REDACTED] noch im [REDACTED] in [REDACTED] gewesen zu sein. Dort habe er zwei Männer kennengelernt, mit denen er sich gut verstanden habe und mit denen er, nachdem auch sie in [REDACTED] gewohnt [REDACTED]. Zusammen seien sie sowie die Zeugin [REDACTED] zum [REDACTED] gelaufen. Er habe sich, als er am [REDACTED] angekommen sei, mit [REDACTED] gestritten, wobei jeder versucht habe, den anderen [REDACTED] [REDACTED]. Seine Begleiter seien zu diesem Zeitpunkt „weiter hinten“ gewesen. Irgendwann habe einer seiner Begleiter den Zeugen [REDACTED] „angesprungen“. Beide seien auf dem Boden gelandet. Er habe sie auseinander ziehen wollen, von rechts sei jedoch eine Person entgegen gelaufen. Jemand habe zugerufen „Vorsicht“ und „Renn weg“, wer das gewesen sei, wisse er nicht. Demjenigen, der auf ihn zugekommen sei, habe er er „eine gegeben“ und mit seinem Schlag an der Nase getroffen, es sei jedoch nicht gezielt gewesen. Früher habe er Kampfsport,

genauer gesagt Kickboxen, betrieben. Er habe „praktisch aus Reflex“ zugeschlagen. Er sei davon ausgegangen, dass ihn die Person „noch habe angreifen wollen“. Er sei stehen geblieben, die anderen seien weggerannt. Er aber sei der Meinung gewesen, dass er „nicht schuld“ sei und habe deswegen auf die Polizei gewartet. Er selbst sei nicht verletzt worden. An jenem Abend habe er zwar Alkohol getrunken, sei jedoch „nicht richtig voll“ gewesen. Dass der Schlag so heftig gewesen sei, tue ihm leid. Das habe er nicht gewollt.

Demhingegen schilderte der Zeuge [REDACTED] auf der Rückfahrt von einer Geschäftsreise zum Tatzeitpunkt gegen 05:00 Uhr [REDACTED] angekommen zu sein und [REDACTED]. Er und sein Sohn seien deswegen [REDACTED] gelaufen, [REDACTED]. Der Angeklagte habe ihn mit dem Bemerkn, [REDACTED], ihn an der Schulter geklopft und sodann mit der Faust „auf seine Backe“ geschlagen. Der Schlag sei „so hart“ gewesen, dass seine Augen getränt hätten. Er habe mit dem Schlag nicht gerechnet, der Schlag habe ihn „außer Gefecht gesetzt“. Er habe noch gedacht, der Angeklagte müsse Boxer sein. „Drei bis vier“ seien sodann auf seinen Sohn los und er habe versucht, seinen Sohn „da rauszubringen“. Er könne nicht „hundertprozentig“ sagen, dass der Angeklagte „dabei gewesen sei“ und seinen Sohn geschlagen habe, er sei jedoch „dabei gestanden“. Er habe selbst einen Nasenbein- und Scheidewandbruch sowie Schwellungen im Gesicht erlitten und habe operiert werden müssen. Auch heute habe er noch „Probleme“ mit der Nase und leide unter trockenen Nasenschleimhäuten. Die Operation sei sehr schmerzhaft gewesen. Er habe drei Tage im Krankenhaus verbringen müssen und sei eine Woche über Weihnachten daheim gewesen. In dieser Zeit sei sein Hauptgeschäft [REDACTED] und er wäre „komplett ausgefallen“. Im Frühjahr sei er nochmal operiert worden. Dadurch, dass er seinen Sohn aus dem „Kampfgeschehen habe rausholen“ müssen, habe sich die Heilung bezüglich seines frisch operierten Schulterbereiches verlängert. Es seien daraus jedoch keine Komplikationen entstanden. Zwischenzeitlich sei alles verheilt. Er und sein Sohn seien nicht alkoholisiert gewesen, sie würden beide keinen Alkohol trinken. Nach wie vor würde er „die Bilder“ nicht vergessen. Für ihn sei unvorstellbar, was passiert sei. Eine solch starke Brutalität habe er noch nie erlebt. Es sei wie „im Bluttausch“ gewesen. Er denke fast jeden Tag daran. Der Vorfall habe ihn verändert.

Der Zeuge [REDACTED] sagte aus, er und sein Vater seien um ca. 05:00 Uhr [REDACTED] angekommen. Sie hätten sich anlässlich [REDACTED] [REDACTED] auf Geschäftsreise in [REDACTED] befunden und in [REDACTED] gewartet bis [REDACTED]

Der Angeklagte sei gekommen und habe erklärt, . Sodann habe der Angeklagte „einfach plötzlich“ seinem Vater ins Gesicht geschlagen. Ihm habe der Angeklagte sodann auf die Stirn geschlagen. Ob der Angeklagte „beim zweiten Teil“ dabei gewesen sei, könne er nicht genau sagen. Er sei geschlagen und getreten worden und sei zu Boden gegangen. Er könne nicht sagen, ob der Angeklagte auf ihn eingetreten oder eingeschlagen habe, als er am Boden gelegen habe. Er denke, dies seien die anderen gewesen. Er habe noch gerufen, „t“. Dennoch seien sie auf ihn und seinen Vater los.

Der Zeuge führte aus, er habe ein Streit beobachtet. Es sei „eine Faust geflogen, das sei es gewesen“. Er habe gesehen, wie der Angeklagte an der Beifahrtür gestanden sei und es ein kurzes Wortgefecht gegeben habe. Die Faust des Angeklagten sei über „gegangen“. Die habe „gut getroffen“. Es sei ein heftiger Schlag gewesen. Der andere sei „wie ein nasser Sack“ umgefallen, . Er habe am gestanden. Der Vorfall habe sich, ereignet. Er habe den Vorfall gut beobachten können. Er habe nur den Schlag gesehen. Danach habe er auch „nicht wirklich weiter“ hingeschaut. Er habe noch gesehen, „wie Leute hin sind, dann habe er sich weggedreht und nicht mehr hingeschaut“. Der Angeklagte sei kurze Zeit später neben ihm gestanden und habe ihn nach Feuer gefragt. Dabei habe er ihm seine Hand gezeigt. Die sei „leicht aufgeplatzt“ gewesen. Der Angeklagte habe gesagt, er habe „falsch getroffen“. Er könne ausschließen, dass der Angeklagte jemanden getreten oder eine weitere Person geschlagen habe. Er sei zu dem Zeitpunkt angetrunken, aber nicht betrunken gewesen.

Die Zeugin teilte mit, sie sei zusammen mit dem Angeklagten auf einer Weihnachtsfeier gewesen. Im „hätten sie „zwei Leute“ kennengelernt. Gegen 04:00 Uhr seien sie gelaufen. Die „anderen zwei“ seien vor ihnen gewesen und es sei zu einer „Rangelei gekommen“. Der Angeklagte „sei zum Schlichten hin“. „Währenddessen sei einer von hinten“ gekommen, der Angeklagte habe sich wohl angegriffen gefühlt, sich jedenfalls umgedreht und „mit der Faust ins Gesicht“ geschlagen. Aufgrund des Schlages sei die andere Person zunächst „umgeflogen, dann aufgestanden und das ganze Gesicht sei voller Blut gewesen“. Sie sei „angeheitert, aber nicht komplett betrunken“ gewesen, sie habe „alles noch beobachten können“. Die Rangelei sei zwischen „den fünf“ weiter gegangen. Währenddessen sei „auch noch“ der Zeuge auf dem Boden gelegen. Alle seien „auf einem Haufen gele-

gen“, wer was gemacht habe, wisse sie nicht. Sie denke, dass der Angeklagte auch „mitbeteiligt gewesen sei, aber nicht, dass von ihm Schläge ausgegangen seien“. Sie könne nicht sagen, „wer wen geschlagen, geschuckt oder getreten habe“.

Der Zeuge [REDACTED], er habe den Angeklagten, seinen Nachbarn, gerade in dem Augenblick auf der Straßenseite gegenüber gesehen, als auf diesen „ein Mann schnell zugelaufen sei“. Der Angeklagte habe sich umgedreht und dem anderen „einen Schlag gegeben“. Er habe nur auf den Angeklagten geachtet, „es sei alles ok gewesen“ und er sei weiter gegangen. Er habe [REDACTED] Mehr könne er nicht sagen.

Der Zeuge PHM [REDACTED] schilderte, über Notruf sei gegen 05:00 Uhr mitgeteilt worden, dass eine Schlägerei [REDACTED] im Gange sei. Sie seien mit drei Streifen vorgefahren, vor Ort sei ein „sehr aggressiver Mann mit blutender Nase“ gewesen. Es sei „tumultartig [REDACTED] gewesen“. Sie hätten versucht, die Situation zu beruhigen und den Sachverhalt zu klären. Danach seien [REDACTED] zurückgekommen und hätten [REDACTED] wollen. Sie seien „von einem“ Mann festgehalten worden, der gerufen habe: [REDACTED] Der Zeuge [REDACTED] habe unvermittelt einen „Schlag ins Gesicht“ bekommen, der Zeuge [REDACTED] habe sich eingemischt, um seinem Vater zu Hilfe zu eilen. Auch er habe Schläge abbekommen und zwar nicht nur „von einem Täter, sondern auch von den Flüchtigen“. Bei dem Angeklagten habe es sich um den „Erstangreifer“ gehandelt. Ein Alkoholtest habe 1,4 Promille ergeben. Daran, ob der Zeuge [REDACTED] gesagt habe, der Angeklagte habe auch ihn geschlagen habe, könne er sich nicht erinnern. Ansonsten hätte er „dieses so dem Kollegen mitgeteilt“. Der Angeklagte sei „der erste [REDACTED] gewesen. Dieser habe auch den [REDACTED] geschlagen. Der Zeuge [REDACTED] habe ebenfalls über Schmerzen geklagt.

An der Täterschaft des Angeklagten im festgestellten Umfang bestehen für das Gericht keine Zweifel. Obgleich die Version des Angeklagten, er habe in Befürchtung eines bevorstehenden Angriffs (zu stark) zugeschlagen, durch die Aussagen der Zeugin [REDACTED] sowie des Zeugen [REDACTED] Bestätigung findet, verwundert zum einen, dass die Beobachtungen ausgerechnet des mit deutlichem Abstand nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens als Zeuge benannten Nachbarn des Angeklagten sich gerade auf den „Höhepunkt“ des Geschehens beschränkten und der Zeuge [REDACTED] seinen Weg trotzdem fortgesetzt haben will, d.h. zu weiteren Informationen nicht in der Lage ist, zum anderen aber behauptete in Abweichung zum deutlich kürzeren Vorbringen der Zeugin [REDACTED] noch nicht einmal der Angeklagte, seine beiden Neubekannten seien vor ihm am Bahnhof

eingetroffen und hätten sich dort sodann „gerangelt“, weswegen der Angeklagte um Schlichtung bemüht gewesen wäre.

Keinerlei Anhaltspunkte für eine Falschaussage hingegen bot die Schilderung des Zeugen [REDACTED] [REDACTED]. Obwohl noch immer unter psychischen und physischen Beeinträchtigungen aufgrund der Begegnung mit dem Angeklagten leidend, beschrieb er das Geschehen zwar in deutlicher Fassungslosigkeit, jedoch distanziert, wohl überlegend, vorsichtig im Umfang seiner Belastung und ohne Verfolgungseifer im Übrigen. Dass diese Aussage darüber hinaus nicht nur Bestätigung durch den „neutralen“ und in weit aus deutlicherem Maße Abscheu bzgl. des Verhaltens des Angeklagten empfindenden Zeugen [REDACTED] sondern auch durch den Zeugen [REDACTED] gefunden hat, vermag ihre Glaubhaftigkeit daher lediglich noch unterstreichen. Zwar schrieb auch der Zeuge [REDACTED] Angeklagten einen Schlag gegen seine Stirn zu, jedoch konnte dieser Schlag mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit nicht nachgewiesen werden, nachdem, insoweit übereinstimmend, der Angeklagte sowie alle anderen Zeugen von lediglich einem Schlag des Angeklagten gesprochen haben, dieser aber zweifelsfrei dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] gegolten hatte und offensichtlich umgehend nach diesem einen Schlag der „zweite Teil“ folgte, in welchem „die anderen auf uns los sind“, die Möglichkeit einer (ggf. auch aufregungsbedingten) Verwechslung insoweit nicht ausgeschlossen werden kann.

Dass der Angeklagte jedoch einem drohenden Angriff ausgesetzt war bzw. hätte sich ausgesetzt fühlen können, wird zwar seitens des Angeklagten behauptet, seitens der Zeugin [REDACTED] nahe gelegt und seitens des Zeugen [REDACTED] immerhin noch angedeutet, war im Hinblick auf die Aussagen der übrigen Zeugen aus den genannten Gründen als Schutzbehauptung zu werten.

IV.

Der Angeklagte hat somit eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt. Es handelt sich hierbei um ein Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung, strafbar gemäß §§ 223 Abs. 1, 230 StGB.

V.

Bei der Strafzumessung war zunächst vom Strafraumen des § 223 Abs. 1 StGB, welcher Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht, auszugehen.

Zugunsten des Angeklagten waren sein Teilgeständnis, der Zeitablauf, eine sich nach den in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnissen indes auf die Schuldfähigkeit des Angeklagten nicht auswirkende alkoholische Enthemmung sowie die seitens des Angeklagten gezeigte Reue zu berücksichtigen. Zu seinen Lasten mussten die abgeurteilte Tat vom [REDACTED], die vorliegend gezeigte, erhebliche und menschenverachtende Brutalität des Angeklagten sowie die heute noch bestehenden Auswirkungen seiner Tat bei dem Geschädigten gewertet werden.

Nachdem eine an sich mögliche nachträgliche Gesamtstrafenbildung nicht mehr in Betracht kam, weil die frühere Strafe bereits vollstreckt ist, war ein Härteausgleich vorzunehmen (vgl. BGH Beschluss vom 03.06.2015 - 4 StR 176/15).

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte sowie des gebotenen Härteausgleiches erachtete das Gericht daher die Verhängung einer

Geldstrafe von 90 Tagessätzen

für tat-, persönlichkeits- und schuldangemessen.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes war entsprechend der dahingehenden Angaben des Angeklagten gem. § 40 Abs. 2 StGB auf [REDACTED] EUR festzusetzen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Ambs
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Pforzheim, 10.12.2015

Wynendaele
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

